

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.04.2019 die Aufstellung der verbundenen Innenbereichssatzung als Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der verbundenen Innenbereichssatzung als Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 01.10.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 11.12.2019 bis 13.01.2020 beteiligt.
3. Der Entwurf der verbundenen Innenbereichssatzung als Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 01.10.2019 wurde mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 11.12.2019 bis 13.01.2020 öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Soyen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.02.2020 die verbundene Innenbereichssatzung als Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung vom 01.10.2019 als Satzung beschlossen.

Soyen, 1.0. JUNI 2020

Weber
Thomas Weber
Erster Bürgermeister



5. Ausgefertigt

Soyen, 1.0. JUNI 2020

Weber
Thomas Weber
Erster Bürgermeister



6. Der Satzungsbeschluss zur verbundenen Innenbereichssatzung als Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung wurde am 1.0. JUNI 2020 gem. § 10 (3) Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die verbundene Innenbereichssatzung als Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Soyen, 1.0. JUNI 2020

Weber
Thomas Weber
Erster Bürgermeister



GEMEINDE SOYEN

Verbundene Innenbereichssatzung als Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mühlthal - Gemarkung Schlicht

Die Gemeinde Soyen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017 - Stand 05.01.2018 aufgrund des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) und i.V.m. Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende verbundene Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan im Maßstab M 1 : 1.000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB werden die Klarstellungssatzung nach Nr. 1 und die Einbeziehungssatzung nach Nr. 3 als Innenbereichssatzung miteinander verbunden.

Für die verbundene Innenbereichssatzung wird Folgendes festgesetzt:

Klarstellungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB)

Die Klarstellungssatzung legt die vorhandenen Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mühlthal deklaratorisch fest. Die Klarstellung des Innenbereichs bezieht sich auf den Teilbereich 1 und ist im beiliegenden Lageplan als schwarze Linie dargestellt.

Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Die Einbeziehungssatzung bezieht eine einzelne Außenbereichsfläche (Fl.Nm. 637, 2565 T, 2568, 2515 T, 2515/1 T, 2560 T, 2565/1 T, 2565/2 T, 2565/3 T Gmkg. Schlicht) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mühlthal ein, da diese durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Innenbereichs entsprechend geprägt ist. Die Ergänzung des Innenbereichs soll für den den westlichen Teilbereich 2 festgesetzt werden und ist im beiliegenden Lageplan lila umrandet dargestellt.

Der Lageplan vom 01.10.2019 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

1. Innerhalb der durch § 1 festgelegten Grenzen der Klarstellungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) ausschließlich nach § 34 BauGB.

2. Innerhalb der durch § 1 festgelegten Grenzen der Einbeziehungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB.

§ 3 Einbeziehungssatzung; Hinweise

a) Hinweise durch Text

1. Bodendenkmäler

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zum Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

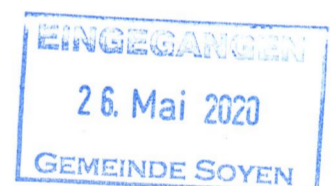
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 6 BauGB in Kraft.

GEMEINDE SOYEN

LANDKREIS ROSENHEIM



verbundene Innenbereichssatzung als Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Mühlthal Gemarkung Schlicht

Masstab = 1 : 1.000

Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 01.10.2019

Entwurfsverfasser:

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstr. 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 / 381091, Fax 37695
huber.planungs-gmbh@t-online.de

